

Änderung Bebauungsplan „Waltershausen-Ost/Hörselgau“ Anlage zur Begründung - Prüfung der Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	2
2. Kurzdarstellung der Änderung	3
3. Umweltverträglichkeit der Änderungen	3
4. Ergebnis	6

1. Ausgangslage

§ 13 BauGB - Vereinfachtes Verfahren

(1) Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt ..., kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren anwenden, **wenn**

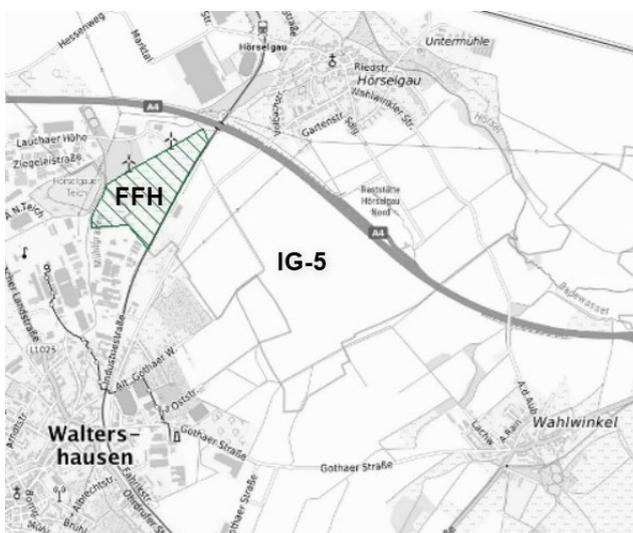
1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer **Umweltverträglichkeitsprüfung** nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
2. keine Anhaltspunkte für eine **Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b** genannten Schutzgüter bestehen und
3. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von **schweren Unfällen** nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

(3) Im vereinfachten Verfahren wird von der **Umweltprüfung** nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nr. 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

zu § 13 (1) Nr. 1 BauGB: Unter den nachfolgenden Punkten wird geprüft, ob durch die 1. Änderung eine Verschlechterung der Umweltsituation und damit die Durchführung einer **Umweltverträglichkeitsprüfung** begründet wird.

zu § 13 (1) Nr. 2 BauGB: Nordwestlich der Grenze des Plangebiets befindet sich eine Teilfläche des **FFH-Gebiets** Nr. 206 „Wiesen um Waltershausen und Cumbacher Teiche“ (DE 5129-303). Somit ist darzustellen, ob die 1. Änderung Auswirkungen auf das FFH-Gebiet hervorruft. Folgende Erhaltungsziele sind für das FFH-Gebiet aufgeführt (gemäß ThürNEzVO):

- Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie: artenreiche Borstgrasrasen (prioritärer Lebensraum), natürliche nährstoffreiche Stillgewässer, trockene Heiden, Trespenschwingel-Kalk-Trockenrasen, feuchte Hochstaudenfluren, extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes, Hainsimsen-Buchenwälder, Waldmeister-Buchenwälder, Orchideen-Kalk-Buchenwälder, Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwälder;
- Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie: Kammolch.



Lage des FFH-Gebiets
(Quelle: Kartendienst des TLUBN)

Das 283 ha große Schutzgebiet umfasst Flachlandmähwiesen mit hohem Entwicklungspotential und eines der bedeutendsten Kammolch-Vorkommen in Thüringen. Als Gebietsmerkmale sind Ausschnitte des Buntsandstein-Hügellands der Waltershäuser Vorberge und des südlichen Innerthüringer Ackerhügellands mit größeren Flachlandmähwiesen, Restflächen von Laubwäldern, Borstgrasrasen und größerem Teich aufgeführt (Standart-Datenbogen, Stand 2019).

zu § 13 (1) Nr. 3 BauGB: Das Optimierungsgebot des § 50 BImSchG wurde im genehmigten Bebauungsplan berücksichtigt; auf die Abstandsempfehlungen („Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“) wurde verwiesen. Da durch die Änderung keine neuen Faktoren hinzukommen, sind zu diesem Punkt keine weiteren Erläuterungen erforderlich.

2. Kurzdarstellung der Änderung

Mit Beginn der Erarbeitung der Erschließungsplanung ergaben sich Änderungen bzw. Präzisierungen insbesondere zum Entwässerungssystem und der verkehrlichen Infrastruktur, die zu einer Anpassung des Bebauungsplans führen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Gräben vorhanden, die im Zuge des IG-5 randlich in die Grünflächen umverlegt werden müssen. Im Zuge der Erschließungsplanung wurden die künftigen Grabenverläufe präzisiert, im Bereich der westlichen Grünfläche wurde eine Grabenaufweitung (Polder) verortet, der Grabenausbau zwischen Regenrückhaltebecken und Düker BAB A4 wurde angepasst wie auch die grabenparallel verlaufenden Wirtschaftswege. Ferner wurden geringfügige Anpassungen in Lage und Ausdehnung der Verkehrsflächen sowie einzelner Ver- und Entsorgungsmedien vorgenommen. Hieraus ergeben sich folgende Änderungen des Bebauungsplanes:

- Verlauf der Gräben, der Böschungen, abschnittsweise Aufweitung;
- Lage und Ausdehnung der Verkehrsflächen (Straßen, Wege) und Versorgungsanlagen;
- Anbindung an das öffentliche Straßennetz.

Daraus folgen die

- Anpassung der angrenzenden Baufelder,
- Anpassung der Kompensationsmaßnahmen bzw. der Grünflächen,
- Herausnahme Verkehrsbegleitgrün -> nichtüberbaubare Fläche,
- Vergrößerung des Geltungsbereich um ca. 780 m².

Die Grundzüge der Planung sind hierdurch nicht berührt.

3. Umweltverträglichkeit der Änderungen

Nachstehend werden die Auswirkungen der 1. Änderung des Bebauungsplans hinsichtlich der Umwelt- und FFH - Verträglichkeit geprüft.

1. GRÄBEN

ÄNDERUNGEN AUS DER ERSCHLIEßUNGSPLANUNG

Anpassung Verlauf der Gräben, der Böschungen, abschnittsweise Aufweitung;

Grabenausbau zwischen Regenrückhaltebecken und Düker BAB A4;

ANPASSUNG DER PLANUNG / PLANZEICHNUNG:

⇒ Übernahme der Darstellung der Gräben / Geländemodellierung einschließlich Polder innerhalb der Grünflächen;

⇒ Anpassung der angrenzenden Kompensationsmaßnahmen bzw. der Grünflächen;

⇒ Anpassung der Fläche für Versorgungsanlagen (zwischen RRB und BAB A4);

⇒ Anpassung der angrenzenden Kompensationsmaßnahmen bzw. der Grünflächen;

PRÜFUNG, OB DIE DURCHFÜHRUNG EINER
UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG BEGRÜNDET
WIRD:

⇒ Durch die Änderung infolge der Präzisierung des Entwässerungssystems werden keine neuen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ausgelöst. Die Niederschlagsrückhaltung erzielt eine positive Wirkung auf das Schutzgut Wasser. Durch die Geländesenken (Polder) wird zusätzlich Retentionsraum geschaffen bzw. vergrößert. Eine Minderung der ökologischen Bedeutung der grünordnerischen Maßnahme (A5 Entwicklung von Uferstaudenfluren) ist hierdurch nicht gegeben.

ERGEBNIS:

⇒ KEINE EINGRIFF - § 13 (1) NR.1 BAUGB IST ERFÜLLT

FFH-VERTRÄGLICHKEIT ZUR ÄNDERUNG

⇒ Durch die Flächenanpassungen infolge der Änderung der Gräben entstehen keine Betroffenheiten des FFH-Gebiets.

ERGEBNIS:

⇒ KEINE BEEINTRÄCHTIGUNG DER IN § 1 ABSATZ 6 NUMMER 7 BUCHSTABE B GENANNTEN SCHUTZGÜTER - § 13 (1) NR.2 BAUGB IST ERFÜLLT

2. VERKEHRSFLÄCHEN

ÄNDERUNGEN AUS DER ERSCHLIEßUNGSPLANUNG

ANPASSUNG DER PLANUNG / PLANZEICHNUNG

Anpassung Verkehrsflächen (Straßen, Wege) und Versorgungsanlagen

- ⇒ Anpassung der angrenzenden Baufelder;
- ⇒ Anpassung der angrenzenden Kompensationsmaßnahmen bzw. der Grünflächen;
- ⇒ das Verkehrsbegleitgrün an der Planstraße wird Teil der nichtüberbaubare Fläche (Grünfläche);
- ⇒ Vergrößerung des Geltungsbereich um ca. 780 m². (Darstellung der Straße als Verkehrsfläche);

Anpassung Anbindung an die öffentliche Straße

⇒ Durch die Änderung der Verkehrsflächen und Versorgungsanlagen müssen die umgebenden Flächen ebenfalls angepasst werden. Hierdurch werden keine neuen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ausgelöst. Es erfolgt keine Minimierung der Grünflächen bzw. Kompensationsmaßnahmen bzw. treten hierdurch keine zusätzlichen Flächenversiegelungen in Erscheinung (siehe Tabelle Gegenüberstellung). Die Bilanz ist nach wie vor ausgeglichen.

PRÜFUNG, OB DIE DURCHFÜHRUNG EINER
UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG BEGRÜNDET
WIRD:

⇒ KEINE EINGRIFF - § 13 (1) NR.1 BAUGB IST ERFÜLLT

ERGEBNIS:

FFH-VERTRÄGLICHKEIT ZUR ÄNDERUNG

⇒ Durch die Anpassungen infolge der der geänderten Verkehrsflächen entstehen keine Betroffenheiten des FFH-Gebiets.

ERGEBNIS:

⇒ KEINE BEEINTRÄCHTIGUNG DER IN § 1 ABSATZ 6 NUMMER 7 BUCHSTABE B GENANNTEN SCHUTZGÜTER - § 13 (1) NR.2 BAUGB IST ERFÜLLT

Durch die Anpassung der Lage und Größe einzelner Flächen und der aktuell vorliegenden Vermessungen ergeben sich folgende Änderungen der Flächenbilanz:

Bilanzierung GOP - Hauptgeltungsbereich - Gegenüberstellung

(Geltungsbereiche Ausgleichsmaßnahmen bleiben unverändert)

Maßn.	Kurzbeschreibung	Biotop-Nr.	BW	Flächen Satzung - GOP	Fläche 1. Änderung	Differenz	
K1	Herstellung abgestufter Wiesen-/Saum-/Gehölz-Komplexe, Gehölzflächen anteilig mind. 50%	4222/4733/6224	40	167.952 m ²	168.199 m ²	247 m ²	
K2	Herstellung einer einheitlich zusammenhängende (Fl. 1) und einer linearen (F2) Streuobstwiese	6510/4222	40	25.866 m ²	25.850 m ²	-16 m ²	
K3	Anpflanzung freiwachsender, Standortgerechter Laubgehölzhecken, Ansaat einschüriger Säume	6224/4733	35	66.691 m ²	56.134 m ²	-10.557 m ²	Reduzierung der Fläche für Gehölzpflanzungen
K4	Ansaat einschüriger Säume aus autochtonem Saatgut	4733	40	83.852 m ²	83.365 m ²	-487 m ²	
K5	Entwicklung von Uferstaudenfluren aus autochtonem Saatgut	4722	40	28.757 m ²	39.913 m ²	11.156 m ²	Erhöhung der Fläche für hochwertige Feuchtbiotope aufgrund der Erweiterung der Gräben
(K6)	Bodenauftrag im Bereich der Flächen K1 und K4						
Gesamt				373.118 m ²	373.461 m ²	343 m ²	
Planflächen							
P2	Straßenfläche	9213	0	59.692 m ²	42.817 m ²	-16.875 m ²	
P3	Wirtschaftsweg versiegelt	9216	0	20.228 m ²	19.905 m ²	-323 m ²	Reduzierung der Flächenversiegelungen zugunsten der Industriegebietsfläche
P5	Regenrückhaltebecken, Versorgungsgflächen	8320	5	52.606 m ²	50.510 m ²	-2.096 m ²	
P6	Einzelbäume	6400	25	50 m ²	50 m ²		
P1	überbaubare Fläche (GRZ 0,8)	9141	0	1.030.134 m ²	1.045.919 m ²	15.785 m ²	Erhöhung der Industriegebietsfläche
P4	nichtüberbaubare Fläche	9141	20	257.534 m ²	261.430 m ²	3.896 m ²	gleichzeitig Erhöhung der nichtüberbaubaren Fläche
Gesamt				1.420.244 m ²	1.420.631 m ²	387 m ²	
Geltungsbereich				1.793.362 m ²	1.794.092 m ²	730 m ²	
Grünflächen				630.652 m²	634.891 m²	4.239 m²	damit Erhöhung der Grünfläche insgesamt
Versiegelung/Bebauung				1.162.660 m²	1.159.151 m²	-3.509 m²	und Reduzierung der Versiegelung

Die Gegenüberstellung zeigt, dass es infolge der Änderung zu keinen neuen Beeinträchtigungen kommt. Faktisch haben sich die Grünflächen erhöht und die Flächenversiegelungen verringert.

4. Ergebnis

Es werden durch die 1. Änderung Bebauungsplan Industriegebiet „Waltershausen-Ost/Hörselgau“ keine neuen, erheblichen und/oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Umwelt (keine Verschlechterung) und keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets Nr. 206 hervorgerufen.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird deshalb gemäß §13 (3) BauGB abgesehen.